

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 1. April 1896

1896.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9808 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen, vom 4. März 1896.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9809 das Gesetz, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Pinnenschiffe, vom 14. März 1896; unter

Nr. 9810 das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfshagen, im Regierungsbezirk Cassel, vom 23. März 1896; unter

Nr. 9811 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894, vom 23. März 1896; unter

Nr. 9812 den Allerhöchsten Erlass vom 16. März 1896, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke; unter

Nr. 9813 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altenhoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl, Euskirchen, Adenau, Andernach, Boppard, Kastellaun, Cochem, Simmern, Sobernheim, Tholey, Saar-

Louis, Bitburg, Wittlich, Prüm, Waxweiler, Berncastel, Neuerburg, Hillesheim, Wadern, Dahn, Merzig und Neumagen, vom 18. März 1896; und unter

Nr. 9814 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken vom 25. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft des Sania-Bruches im Kreise Konitz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebe-

zirken Schwörnigaz, Dziengel und Niezelong werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Fahl zu Danzig vom 25. April 1892 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Bergmann vom Jahre 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung Seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaumeisten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: "Entwässerungs-Genossenschaft des Sania-Bruches" und hat ihren Sitz in Schwörnigaz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der in dem Fahl'schen Meliorationsplan bezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umlauf und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der Wasserläufe, Brücken etc. bleibt vorbehalten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und

vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verband ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorsteher.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschuß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers grundsätzlich in Akkord ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten — namentlich die Anlegung der Gräben und die Unterhaltungsarbeiten — nach Bestimmung des Vorstandes auch im Tagelohn ausgeführt werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Einandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuhören und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und plannmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragssverhältnisses wird ein Katalster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in zwei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der zweiten Klasse mit den einzelnen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese zwei Klassen er-

folgt durch zwei vom Vorsteher zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorsteher, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere beziehungsweise deren Kommissär läßt unter Zugabe der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissär bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Katalster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile zuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beiteiligungsmäßigtheit durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusehenden Termine zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genosse hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das

nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslästen, und zwar in der Weise, daß für jeden angefangenen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorsteher auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- einem Vorsteher,
- vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder, von denen mindestens einer aus den der Gemeinde Djiengel angehörenden Genossen zu wählen ist.

Die Vorstandesmitglieder bekleiden ein Ehrenamt, jedoch ist der Vorsteher berechtigt, den Ersatz etwaiger baarer Auslagen von der Genossenschaft zu verlangen.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorsteher bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wähler ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandesmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsthenden zu ziehende Los.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandesmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber answeisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniss der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorbehalt des Vorsteher, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der

Gegenstände der Verhandlung geaden und daß mit Einschluß des Vorsteher mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzugeben. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

In besondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der gemeinschaftlichen Auslagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Auslagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revistren;
- die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14a. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandesmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen teilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischen Gründen zur Unterhaltung der im Projekte vorgetragenen oder statutärmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangsweg auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Über

Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf zwei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusezenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlusfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
- 2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
- 3) die Änderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksrегистers des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbüliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werben alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgeblieche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden,

soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsteigers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteiger angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erstzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft des Sania-Bruches zu Schwörnigau“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter zu Könitz und Schlochau aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandbeschuß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1896.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

2) Bekanntmachung.

- Die Verwaltungsgeschäfte bezüglich
- a. der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886,
 - b. der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 — an Stelle der I. und II. Emission getreten —,
 - c. der 4prozentigen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Juli 1890, IV. Emission — 2. Theil —,
- gehen vom 1. April d. J. ab von der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Erfurt auf uns über.

Die Einlösung der fälligen Zinscheine und ver-

loosten Schuldverschreibungen dieser Anleihen erfolgt in Zukunft bei den bisher hierzu benutzten Stellen.

Berlin, den 16. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

v. Hoffmann.

3) **Bekanntmachung.**

Britisch-Betschuanaland ist, als zur Kap-Kolonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbezogen worden.

Der Briefverkehr mit Britisch-Betschuanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., den 21. März 1896.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:

Fritsch.

**Vereidnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden usw.**

4) Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion in Königsberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die der verehelichten Bierverleger Gulkowski, Marie, geborenen Göbel, früher verwitweten Landwirth Wohlgehaben, und deren minderjährigen Kindern Alfred Rudolf Albert und Lydia Wilhelmine Anastasia Wohlgehaben, wohnhaft in Stolp, entzogenen, 5 ar 67 qm großen Parzellen des Grundstücks Christburg Band 38, Blatt 498, Nr. 403, festgestellt werden.

Für die dieserhalb mit dem Beteiligten gemäß § 25 des oben genannten Gesetzes vorzunehmende Verhandlung habe ich einen Termin auf

Freitag, den 10. April cr.,

Nachmittags 3½ Uhr

in Christburg im Magistratsbureau anberaumt.

Alle neben den Eigenthümern und der Unternehmerin Beteiligten werden zu dieser Termin befußt Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Rethum festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Stuhm, den 21. März 1896.

Der Enteignungs-Kommissar.

von Schmeling,

Landrath.

5) In dem seit dem 1. Februar 1896 gültigen Staatsbahn-Personen- und Gepäck-Tarif, Theil II, sind am 1. April 1896 folgende Änderungen und Ergänzungen zu bewirken:

1. Auf der Seite 10 ist die besondere Bestimmung 1 für Arbeiter wie folgt zu fassen:

"Es werden ausgegeben:

1. Arbeiter-Wochenkarten für 6 aufeinander folgende Arbeitstage entweder zu einer täglichen Hin- und Rückfahrt oder zu einer täglichen einfachen Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle. Die Ausgabe derselben kann an jedem beliebigen Tage erfolgen."

2. Auf der Seite 13 tritt hinter 1d zu § 12 folgende neue besondere Bestimmung:

e. Inhabern von einfachen Fahrkarten, Rückfahrkarten, festen Hundreisefahrten, Sommerfahrkarten und Anschluß-Rückfahrkarten ist gestattet, die Reise auch von einer Zwischenstation aus anzutreten, wenn die Fahrkarte durch Vermittelung der Fahrkartenausgabestelle der Zwischenstation von der Ausgabestation bezogen wird.

Die Fahrkarte gilt alsdann zur Reise von der Zwischenstation bis zur Zielstation und zurück bis zu der betreffenden Ausgabestation, nicht dagegen zur Rückfahrt von der Ausgabe nach der Zwischenstation.

Die Bestellung einer solchen Fahrkarte seitens der Reisenden bei der Fahrkartenausgabestelle der Zwischenstation muß rechtzeitig vor Antritt der Reise erfolgen.

Auf Wunsch wird auch das Gepäck des Reisenden und zwar, soweit direkte Gepäckfrachtseile von der Zwischenstation aus nicht bestehen, zu dem Gepäckfrachtseile der Ausgabestation der Fahrkarte abgefertigt. Der Reisende hat bei der Aufgabe der Bestellung zu erklären, ob auf die Fahrkarte Gepäck und nach welcher Station dasselbe abgefertigt werden soll.

Eine Erstattung von Fahrgeld oder Gepäckfracht für die nicht benutzte Strecke zwischen der Ausgabe- und der Antrittsstation der Reise findet nicht statt.

Auf Sonntags-Rückfahrkarten findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Vorstehende besondere Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (1) genehmigt worden.

Bromberg, den 23. März 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

6) **Bekanntmachung.**

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. April v. J. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) bringe ich

a. das Verzeichniß der Lieferungsverbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen,

b. die Nachweisung der für die betreffenden Normal-Marktorte ermittelten Durchschnitts Marktpreise

nachstehend mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntnis, daß nach den erwähnten, für die Zeit vom 1. April

d. J. bis zum 31. März 1897 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütungen für Landlieferungen an Weizen und Weizenniehl, Roggen, und Roggenniehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.

Danzig, den 11. März 1896. Der Ober-Präsident,

Verzeichniß

der im § 17 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 erwähnten Lieferungs-Verbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.
I. Regierungs-Bezirk Danzig.			II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.		
1 Kreis Berent	Danzig	1 Kreis Briesen			Thorn
2 " Garthaus	dto.	2 Culm			Culm
3 Stadtkreis Danzig	dto.	3 Klatow			Klatow
4 Landkreis Danziger Höhe	dto.	4 Graudenz			Graudenz
5 " Danziger Niederung	dto.	5 Konitz			Konitz
6 Kreis Dirschau	Dirschau	6 Dt. Krone			Dt. Krone
7 Stadtkreis Elbing	Elbing	7 Lobau			Dt. Eylau
8 Landkreis Elbing	Marienburg	8 Marienwerder			Marienwerder
9 Kreis Marienburg	Danzig	9 Rosenberg			Dt. Eylau
10 " Neustadt	dto.	10 Schlochau			Konitz
11 " Puwig	Dirschau.	11 Schwes			Graudenz
12 " Pr. Stargard		12 Strasburg			Dt. Eylau
		13 Stuhm			Elbing
		14 Thorn			Thorn
		15 Tuchel			Konitz.

Nachweissung

der nach Vorchrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 für die Normal-Marktorte der Lieferungsverbände der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre für Weizen, Weizennehl, Roggen, Roggennehl, Hafer, Heu und Stroh.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1896 bis Ende März 1897.

Normal-Marktort.	Der Durchschnittspreis beträgt für													
	100 Kilo Weizen.		1 Kilo Weizen-nehl.		100 Kilo Roggen.		1 Kilo Roggen-nehl.		100 Kilo Hafer.		100 Kilo Heu.		100 Kilo Stroh.	
	M.	s.	M.	s.	M.	s.	M.	s.	M.	s.	M.	s.	M.	s.
A. Regierungs-Bezirk Danzig.														
Danzig	16	4	—	31	13	58	—	27	12	66	4	84	4	50
Elbing	16	82	—	31	13	34	—	23	12	59	4	97	3	66
Marienburg	16	32	—	28	15	36	—	25	14	58	5	40	4	72
Dirschau	15	91	—	30	13	27	—	24	13	36	5	10	5	1
B. Regierungs-Bezirk Marienwerder.														
Konitz	15	60	—	26	12	91	—	24	12	77	4	86	4	75
Culm	15	33	—	29	13	5	—	23	14	18	4	98	4	97
Dt. Krone	15	1	—	34	13	11	—	24	12	78	4	51	4	44
Elbing	16	82	—	31	13	34	—	23	12	50	4	97	3	66
Dt. Eylau	16	9	—	33	13	37	—	26	12	34	5	13	4	52
Klatow	15	1	—	32	13	2	—	25	13	64	6	6	5	50
Graudenz	16	5	—	34	13	51	—	26	13	39	5	22	5	31
Marienwerder	16	23	—	38	13	79	—	32	14	55	5	77	4	69
Thorn	16	22	—	31	13	66	—	24	13	71	5	51	5	14

Bekanntmachung.

In Gemässheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 3. April 1895 bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtagsabgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1894/99 in der Zeit vom März 1895 bis jetzt vorgenommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. März 1896.

Der Ober-Präsident.

Zusammenstellung
der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahl-
periode 1894/99 in der Zeit vom März 1895 bis jetzt vorgenommenen Veränderungen.

Zahlende Nr.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Vemer- tungen.
	des Provinzial-Landtags-Abgeordneten.				
A. Abgänge.					
1	Dr. Baumbach	Oberbürgermeister	Danzig	Stadtkreis Danzig.	
2	von Gramatzki	Landrat a. D. Geheimer Reg.-Rath	Danzig	Für den Landkreis Danziger Niederung gewählt.	
3	Dr. von Zander	Landrat	Marienburg	Marienburg.	
4	Graf von Rüttberg	Landrat a. D.	Stangenberg	Stuhm.	
5	von Glasenapp	Landrat	Tuchel	Tuchel.	
B. Zugänge.					
1	Trampe	Bürgermeister	Danzig	Stadtkreis Danzig.	
2	Klett	Gutsbesitzer	Lezkau	Danziger Niederung.	
3	von Glasenapp	Landrat	Marienburg	Marienburg.	
4	von Schmeling	Landrat	Stuhm	Stuhm.	
5	Venske	Landratsamtsverwalter Regierungs-Assessor	Tuchel	Tuchel.	

Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Präsidenten zu Marienwerder zum Kommissar behufs Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 Vornahme der im § 25 des Eateignungsgesetzes vom 1880 ausgegebenen Kreisanleihescheine sind behufs 11. Juni 1874 vorgeschriebenen Verhandlungen ernannt. Amortisation ausgelöst worden:

Hierzu habe ich einen Termin auf Sonnabend, 4½ % Anleihe IV. Emission vom 1. Januar 1881. den 25. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Ma-
Litt. B. über 500 Mark Nr. 13, 35, 42 und 60. gistratsbüro zu Podgorz anberaumt, zu welchem alle

Beteiligten mit der Aufforderung vorgeladen werden, Den Inhabern vorgedachter Anleihe scheine wer- ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, widrigenfalls den die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und gefündigt, die Beträgen gegen Einreichung der Anleihe wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren Scheine vom 1. Juli 1896 ab bei der hiesigen Kreis- wird verfügt werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Sonnabend, 4½ % Anleihe IV. Emission vom 1. Januar 1881. den 25. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Ma-
Litt. B. über 500 Mark Nr. 13, 35, 42 und 60. gistratsbüro zu Podgorz anberaumt, zu welchem alle Beteiligten mit der Aufforderung vorgeladen werden, Den Inhabern vorgedachter Anleihe scheine wer- ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, widrigenfalls den die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und gefündigt, die Beträgen gegen Einreichung der Anleihe wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren Scheine vom 1. Juli 1896 ab bei der hiesigen Kreis- wird verfügt werden.

Thorn, den 24. März 1896.

Der Landratsamtsverweser.
von Miesitscheck, Landrat.

Thorn, den 24. März 1896.
Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Fortifikation zu Thorn soll von dem Grundstücke Podgorz Nr. 81, der Stadt Podgorz gehörig, zur Herstellung einer Bau- maske für den Reichs-Militär-Fiskus im Wege der Enteignung eine Parzelle in Größe von 98 Ar erworben werden.

Nachdem der bezügliche Plan vom Bezirks-Aus- und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Frist frei erfolgt, wenn durch Vorlage des ur-

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation

springlichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazwischen erwähnten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bzw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Auswertung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
1. Kunst-Ausstellung	Landsberg a. W.	vom 3. bis 31. Mai d. J.	Kunst-Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission. desgl.	4 Wochen nach Schluss der Ausstellung. desgl.
2. Geflügel-Ausstellung	Dülken	vom 12. bis 14. April d. J.	Thiere und Gegenstände	desgl.	desgl.	desgl.
3. desgl.	Elberfeld	vom 28. bis 30. März d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4. Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen, Geräthe &c.	Pr. Markt	19. Mai d. J.	desgl.	Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg	desgl.	innerhalb acht Tagen nach Schluss der Ausstellung.
5. desgl.	Wartenburg	21. Mai d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
6. desgl.	Neidenburg	22. Mai d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
7. desgl.	Pr. Eylau	27. Mai d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
8. desgl.	Fischhausen	28. Mai d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
9. desgl.	Allenburg	29. Mai d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
10. desgl.	Heydekrug	2. Juni d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
Danzig, den 23. März 1896.						
11) Auskündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.						
Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe						
5%ige Littr. A Nr. 490, 1161, 1238, 1458, 2197, 2240, 2261.			werden ihren Inhabern hiermit zum 1. Juli 1896 gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin 711, 809, 1903, 2091, 2105, bei der Preuß. Pfandbrief-Bank oder in Königsberg 2132, 2690. i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marien- 2035, 2125, 2167, 2202, 2283, der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen. 2326, 2435, 2570, 2623, 2932, 3004, 3204, 3239, 3320. Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfallstage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.	M " 273, 396, 765, 777, 816, 829.	L " 185, 419, 528, 793, 806, 815, 825, 845, 849.	
4½%ige Littr. H Nr. 910, 1013, 1042, 1097. G " 835, 903, 963, 1074, 1220. 4%ige Littr. J Nr. 80, 121. F " 650, 733, 1192, 1274, 1278, 1731, 1855, 2332, 2420, 3849, 3899, 3928. E " 308, 407, 438, 603, 751, 834, 973, 1096, 1156, 1244. D " 594, 716, 783, 823, 1020, 1226, 1313, 2628, 2803. 3½%ige Littr. O Nr. 389. N " 389, 455, 518, 905, 929.		Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfallstage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden. Restanten von früheren Lösungen sind: 5% Littr. B Nr. 2227, 4273, 5038, 5160, 5355, 5444.	C Nr. 793, 988, 1515, 2412, 2587			

2616, 2678, 2694, 3282, 4345,
4727, 4836.

4½% Littr. H Nr. 582.

" G Nr. 199, 390 842, 1213.

4% Littr. F Nr. 174, 1127, 1746, 2031.

" E Nr. 95, 373, 501, 784, 950, 1048.

" D Nr. 86, 553, 769, 968, 1159, 1561, 2301, 2508.

3½% Littr. O Nr. 390.

" N Nr. 800.

" M Nr. 131.

Danzig, den 14. März 1896.

Die Direction. Weiß.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Julian Boogaerts, Mezger, geb. am 7. Juni 1869 zu St. Gilles-les-Bruxelles, Belgien, ortss angehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königl. bayerischen Polizei-Direktion München, vom 7. Februar d. J.

2. Johann Dominik Rousseau, Erdarbeiter, geboren am 27. April 1867 zu Vossi, Departement des Landes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. Els., vom 17. Februar d. J.

3. Josef Danuschat, Arbeiter, 26 Jahre alt, geb. zu Greineithen, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Reg. Präsidenten zu Königsberg, vom 25. Januar d. J.

4. Josef Gedreitis, Arbeiter, 33 Jahre alt, geb. zu Georgenburg, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Reg. Präsidenten zu Königsberg, vom 25. Januar d. J.

5. François Marie Hérlan, Ackerbauer, geboren am 12. April 1861 zu St. Thégonnec, Arrondissement Morlaix, Departement Finistère, Frankreich, ortssangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 7. Febr. d. J.

6. Josef Langer, Arbeiter, geboren am 9. März 1878 zu Liebesdorf, Bezirk Olmütz, Mähren, ortss angehörig zu Nieder-Ulischen, ebendaselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 11. Januar d. J.

13) Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Assessor Benske zum Landrat des Kreises Tuchel Allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Strommeister Haase in Alt Thorn aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Königliche Strommeister Berg in Pielitz ist vom 1. April d. J. ab nach Alt Thorn versetzt worden.

Der Königliche Kreisbauinspektor Koppen in Schweb ist zum 1. April d. J. als Landbauinspektor an die Königliche Regierung zu Göslin versetzt und der Königliche Regierungsbaumeister Schramke von demselben Zeitpunkte ab mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Schweb beauftragt worden.

Im Kreise Marienwerder sind der Grundbesitzer Dackau zu Mewischfelde und der Grundbesitzer Vollbrechtshausen zu Gr. Applinken nach abgelaufener Amts dauer wieder zu Stellvertretern der Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schadewinkel bezw. Münsterwalde ernannt.

Im Kreise Konitz ist der Gutsbesitzer C. Bonin zu Kl. Jenznick zum Stellvertreter des Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Jacobsdorf ernannt.

Im Kreise Löbau sind der Rittergutsbesitzer Rückhardt zu Schackenhof und der Gutsbesitzer Richter zu Ludwigslust nach abgelaufener Amts dauer wieder zu Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Krottošchin bezw. Jamelnik ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer Frobenius zu Rawra nach abgelaufener Amts dauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Nikolaiken ernannt.

Im Kreise Strasburg ist der Wirthschaftsinspektor Marquardt zu Gr. Konojad zum Stellvertreter des Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Konojad ernannt.

Die Wahl des Uhrmachers Franz Gerth zum unbefoldeten Rathmann der Stadt Pr. Friedland ist bestätigt worden.

Die Wahl des Bürgermeisters Bernhard Julius Hempel zu Hammerstein zum Bürgermeister der Stadt Jastrow ist bestätigt.

14) Erledigte Schulstellen.

Die Rektorstelle zu Hammerstein, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche die Mittelschullehrer- und Rektorats-Prüfung abgelegt haben und sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 15. April d. J. zu melden.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Szczepanek, Kreis Graudenz, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kommissarischen Kreis-Schulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

(Hierzu der Dörfentliche Anzeiger Nr. 14.)

